

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Änderungen und Anbauten an IBM Maschinen (AGB Änderungen und Anbauten)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die Erbringung von Leistungen durch IBM im Zusammenhang mit Änderungen und Anbauten an IBM Maschinen bzw. IBM Systemen.

Eine "Änderung" ist jede Veränderung der physischen, mechanischen, elektrischen oder elektronischen Konstruktion einschließlich des Mikrocodes, unabhängig davon, ob für eine Änderung Zusatzeinrichtungen oder -teile benötigt werden.

Ein "Anbau" ist jede mechanische, elektrische oder elektronische Verbindung eines Nicht-IBM Gerätes mit einer IBM Maschine oder einem IBM System.

Bei gemischten Systemen ist IBM nur für IBM Maschinen verantwortlich sowie für die Verträglichkeit derselben mit den Schnittstellen der vom Anbieter von Kommunikationsleistungen zum Anschluss vorgesehenen Einrichtungen, soweit die von IBM für die Konfigurierung von IBM Datenfernverarbeitungssystemen empfohlenen Schnittstellen betroffen sind.

Bei gemischten Systemen ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand von IBM bei der Erbringung von Wartungsleistungen aufgrund der Vielfalt und Komplexität der gemischten Systeme erhöht. Dieser betrifft insbesondere Diagnose-, Reparatur- und Installationszeiten.

1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

2 Wartungsleistungen

2.1 Allgemeines

IBM erbringt Wartungsleistungen für Maschinen, die von oder für IBM hergestellt werden.

Bei Änderungen oder Anbauten, welche die Verwendung der Maschine für den normalen bzw. üblicherweise vorausgesetzten Gebrauch oder die Wartung einer Maschine so beeinträchtigen, dass die Instandhaltung und Instandsetzung für IBM mit einem für die vertragsgegenständlichen Leistungen üblichen Aufwand nicht praktikabel ist oder die ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann IBM den Kunden auffordern, als Voraussetzung für die

Erbringung bzw. Fortführung der Leistungen, die Änderungen oder Anbauten umzugestalten oder dieselben zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

2.2 Untersuchung

Wird IBM die Installation einer Änderung bekannt, prüft sie, ob für den ungeänderten Teil der Maschine oder des Systems praktikable Wartungsbedingungen vorliegen und kein Sicherheitsrisiko besteht. Ist für diese Prüfung eine Untersuchung notwendig, wird IBM den Kunden entsprechend informieren und einen Termin für die Durchführung derselben mit ihm vereinbaren. Diese Untersuchung ist eine Voraussetzung für die Erbringung bzw. Fortführung der IBM Leistungen.

Für Untersuchungen wird der Kunde IBM eine Beschreibung aller Änderungen zur Verfügung stellen. Die Beschreibung hat eine Wartungsdokumentation sowie eine Aufstellung aller geänderten oder entfernten IBM Teile, Verdrahtungen und Mikrocodes zu enthalten. Zusätzlich müssen alle von der Änderung betroffenen Teile und Verdrahtungen eindeutig gekennzeichnet und klar unterscheidbar sein.

Die Untersuchung einer Änderung kann eine Konstruktionsanalyse durch Mitarbeiter von IBM Laboratorien erfordern.

Die Veränderung einer Änderung kann eine erneute Untersuchung notwendig machen.

2.3 Wartungsdurchführung

Soweit IBM festgestellt hat, dass für den ungeänderten Teil einer Maschine oder eines Systems praktikable Wartungsbedingungen vorliegen und kein Sicherheitsrisiko besteht, gilt Folgendes:

- a. Bei der Wartung des ungeänderten Teils einer Maschine wird IBM die Diagnoseprogramme, Wartungsverfahren und Wartungsdokumentationen anwenden, die von ihr für diese Maschine vorgesehen sind.
- b. Sofern IBM bei der Durchführung der Wartung durch Änderungen oder Anbauten daran gehindert wird, ihre üblichen Diagnose-tätigkeiten und Wartungsverfahren erfolgreich einzusetzen oder falls sich nicht ausschließen lässt, dass der Fehler von den Änderungen oder Anbauten herrührt, wird sie dem Kunden vorschlagen, nach seiner Wahl entweder die Abtrennung oder Entfernung der Änderungen oder Anbauten zu veranlassen oder aber das für die Wartung der Änderungen oder

Anbauten verantwortliche Wartungsunternehmen mit der Diagnose, Wartung bzw. Reparatur zu beauftragen, bevor IBM ihre Tätigkeit fortsetzt. Kann durch diesen Wartungsdienst die Fehlerursache nicht bestimmt werden, kann IBM die Abtrennung oder Entfernung der Änderungen oder Anbauten und die Wiederherstellung der ursprünglichen Wartungsbedingungen verlangen, um die Wartung zu Ende zu führen.

- c. Änderungen und Anbauten an IBM Maschinen sowie von IBM nicht vorgesehene Programmänderungen können die Kompatibilität von technischen Änderungen, Programmen, Zusatzeinrichtungen und Modelländerungen von IBM beeinflussen. Infolgedessen kann es bei einer Modifikation von IBM Maschinen oder IBM Programmen durch IBM für den Kunden notwendig werden, eine kompatible Schnittstelle der Änderungen oder Anbauten neu zu erstellen bzw. Vorkehrungen gegen mögliche nachteilige Auswirkungen der IBM Modifikationen auf die Änderungen oder Anbauten zu treffen. Beeinträchtigen Änderungen oder Anbauten die Installation von technischen Änderungen, Modelländerungen, Programmen oder Zusatzeinrichtungen bzw. deren Wartung oder Abbau, so wird IBM, als Voraussetzung für die Durchführung dieser Tätigkeiten, die Entfernung der Änderungen oder Anbauten verlangen.
- d. Beeinträchtigen Änderungen oder Anbauten die Wartungsabhängigkeit einer IBM Maschine von einer anderen IBM Maschine, so kann hierdurch die Erbringung von Wartungsleistungen durch IBM erschwert werden. In solchen Fällen wird sich IBM bemühen, die Wartung bzw. Reparatur, so gut wie unter den gegebenen Umständen möglich, durchzuführen.

2.4 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei IBM Leasing-/Mietmaschinen

Änderungen und Anbauten an IBM Leasing-/Mietmaschinen bedürfen der schriftlichen Einwilligung seitens IBM.

Der Kunde ist für die sachgemäße Aufbewahrung aller IBM Teile, die aufgrund einer Änderung an einer IBM Leasing-/Mietmaschine entfernt wurden, sowie für deren Wiedereinbau verantwortlich.

Bei vorzeitiger Beendigung der Leasingvereinbarung bzw. vor Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Abbau einer Änderung ist der Kunde für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Maschine verantwortlich. Wird der ursprüngliche Zustand nicht von IBM Mitarbeitern wieder hergestellt, so vereinbart IBM mit dem Kunden nach Entfernung der Änderung einen Termin für eine Untersuchung, um zu prüfen, ob der ursprüngliche Zustand gegeben ist und ob alle im Zusammenhang mit der Änderung entfernten oder veränderten

Teile, Verdrahtungen und Mikrocodes wieder hergestellt bzw. eingebaut wurden. Diese Untersuchung wird vor Beendigung des Leasing-/Mietverhältnisses durchgeführt.

Beabsichtigt IBM bei Mietmaschinen einen technischen Austausch, so ist der Kunde vor dem Austauschtermin für die Entfernung der Änderungen oder Anbauten an diesen Maschinen sowie für den Wiedereinbau derselben in die ausgetauschte Maschine verantwortlich.

2.5 Einsatz von Personal

IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Angefallene Arbeitszeiten sowie ggf. entstehende, vom Kunden zu vertretende, Wartezeiten, die im Zusammenhang mit Änderungen oder Anbauten für die Diagnose und Instandsetzung am ungeänderten Teil einer Maschine entstehen, werden zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen von IBM berechnet. Dies gilt insbesondere für Arbeits- und Wartezeiten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung, Überprüfung oder erneuten Untersuchung von geänderten Maschinen und für die Untersuchung von in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzten Maschinen entstehen. Dies gilt auch für den Einbau, die Wartung oder den Abbau von technischen Änderungen, Modelländerungen, Programmen und Zusatzeinrichtungen.

Für Mitarbeiter in- und ausländischer IBM Laboratorien und Werke werden mindestens eine Grundpauschale von zwölf Arbeitsstunden pro Person sowie die anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten in Rechnung gestellt.

Erhöht sich der Wartungsaufwand für einen ungeänderten Teil einer geänderten Maschine gegenüber nicht geänderter Maschinen nicht nur unerheblich, (z. B. bei erhöhtem Teileverbrauch, erschwerter Diagnose und der Anhäufung von Störungen aufgrund intermittierender sowie nicht gefundener Fehler) kann IBM eine dem erhöhten Wartungsaufwand angemessene Erhöhung der vereinbarten Gebühren verlangen.

Die im Bestellschein angegebenen Gebühren und Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz gesondert in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

1. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht

eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

2. Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Haftung

- 4.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 4.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 4.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 4.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 4.1 und 4.2.

5 Schutzrechte Dritter

Für alle von IBM hergestellten und vertriebenen Maschinen gelten die in den jeweiligen Kaufverträgen festgelegten Bedingungen für den Fall einer Schutzrechtsverletzung. IBM übernimmt keine Verantwortung für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verbindung und Benutzung von Nicht-IBM Geräten mit IBM Maschinen und Programmen entstehen. Sollte IBM Geräte anderer Hersteller anbieten, so übernimmt sie für Schutzrechtsverletzungen die Haftung in dem vom Hersteller gewährten und an den Kunden übertragbaren Umfang.

6 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern („IBM Business Partner“) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich,

die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

7 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung ihres Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff „Unternehmen“ fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon

seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;

9. der Kunde IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewährt sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung durch IBM erforderlich ist;
10. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

8 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der

Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

9 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Systemtests) auf Speichermedien des

Kunden zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www.ibm.com/support/operations/de/de/documentation zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

10 Allgemeines

- 10.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 10.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.
- 10.3 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 10.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
